VERORDNUNG (EWG) Nr. 980/72 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1972

zur Festsetzung des Datums des Wirksamwerdens der durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgesetzten Ausgleichsbeträge in den Sektoren Wein, Rindfleisch, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse der Fischwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 der Kommission vom 12. Mai 1972 zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgesehenen Ausgleichsbeträge (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) N. 979/72 sieht vor, daß die Kommission für die Erzeugnisse, ausgenommen Getreide, das Datum festsetzt, ab welchem die Ausgleichsbeträge in Kraft treten.

Es ist grundsätzlich angebracht, das frühestmögliche Datum zu wählen. Trotzdem erscheint es angemessen, für das Wirksamwerden der Ausgleichsbeträge das gleiche Datum vorzusehen, ab dem die neue Dollarparität für die Berechnung der Abschöpfungen und Erstattungen in dem jeweiligen Sektor berücksichtigt worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Datum, ab dem die durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgesetzten Ausgleichsbeträge wirksam werden, ist für die Sektoren

— Wein,

— Rindfleisch,

— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,

— Erzeugnisse der Fischwirtschaft

der 15. Mai 1972.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.